

Brunnengenossenschaft
Rumlikon
8332 Rumlikon

Wasser-Reglement der Brunnengenossenschaft Rumlikon

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 kommunales Wasserversorgungsreglement	4
	Art. 2 Bezüger	4
	Art. 3 Qualitätssicherung	4
2.	Wasserversorgungsanlagen	4
	Art. 4 Versorgungsanlagen	4
	Art. 5 Leitungsnetz, Definition	4
	Art. 6 Erstellung, Betrieb und Unterhalt	5
	Art. 7 Hydrantenanlagen	5
	Art. 8 Öffentliche Brunnenanlage	5
	Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund	5
	Art. 10 Schutz der öffentlichen Leitungen	5
3.	Hausanschlussleitungen	6
	Art. 11 Definition	6
	Art. 12 Bewilligungspflicht	6
	Art. 13 Voraussetzung für eine Bewilligung	6
	Art. 14 Erstellung und Kosten	6
	Art. 15 Technische Vorschriften	7
	Art. 16 Erdung	7
	Art. 17 Erwerb Durchleitungsrechte	7
	Art. 18 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	7
	Art. 19 Unterhalt und Ersatz	8
	Art. 20 Nullverbrauch / Stilllegung	8
	Art. 21 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	8
4.	Hausinstallationen	9
	Art. 22 Definition	9
	Art. 23 Eigentumsverhältnisse	9
	Art. 24 Haftung	9
	Art. 25 Erstellung / Meldepflicht	9
	Art. 26 Gesuch / Installationsbewilligung	9
	Art. 27 Technische Vorschriften	9
	Art. 28 Abnahme	9
	Art. 29 Kontrolle	10
	Art. 30 Unterhalt	10
	Art. 31 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	10
	Art. 32 Wasserbehandlungsanlagen	10

Art. 33	Frostgefahr	10
Art. 34	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	10
Art. 35	Haftung der Bezüger	10
5.	Wasserlieferung	11
Art. 36	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	11
Art. 37	Einschränkungen der Wasserabgabe	11
Art. 38	Handänderung	11
Art. 39	Wasserableitungsverbot	11
Art. 40	Unbefugter Wasserbezug	12
Art. 41	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	12
Art. 42	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	12
Art. 43	Anschlusspflicht	12
Art. 44	Wasserabgabe für besondere Zwecke	12
Art. 45	Spitzenbezüge	12
6.	Wassermessung	13
Art. 46	Einbau	13
Art. 47	Haftung	13
Art. 48	Standort	13
Art. 49	Technische Vorschriften	13
Art. 50	Ablesung	13
Art. 51	Unterhalt, Nacheichung	13
Art. 52	Messfehler, Störung	14
7.	Finanzierung	14
Art. 53	Eigenwirtschaftlichkeit	14
Art. 54	Kostendeckung	14
Art. 55	Kostentragung Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen	14
Art. 56	Kostentragung Hausanschlussleitungen	15
Art. 57	Tarifordnung	15
8.	Rechnungsstellung und Inkasso	15
Art. 58	Rechnungsstellung	15
Art. 59	Zahlungsbedingungen	15
Art. 60	Gebührenpflichtige Schuldner	15
Art. 61	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	16
Art. 62	Verjährung	16
9.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	16
Art. 63	Inkrafttreten	16

Wasserreglement der Brunnengenossenschaft Rumlikon

Die Generalversammlung der Brunnengenossenschaft Rumlikon (abgekürzt BGR) erlässt gestützt auf den Konzessionsvertrag und das kommunale Wasserversorgungsreglement sowie den BGR Statuten das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 kommunales Wasserversorgungsreglement

¹ Soweit nicht Bundesrecht oder kantonales Recht anwendbar sind, richten sich Rechte und Pflichten der BGR und ihrer Bezüger nach dem kommunalen Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Russikon.

Art. 2 Bezüger

¹ Bezüger im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Genossenschafter (Eigentümer);
- b) Baurechtnehmer eines mit Wasser versorgten Gebäudes;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der BGR separat gemessen wird.

Art. 3 Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW (Fachverband für Wasser, Gas und Wärme) entspricht.

² Der Vorstand bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 4 Versorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der BGR.

Art. 5 Leitungsnetz, Definition

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Hausanschlussleitungen werden in Art. 11 definiert. Sie zählen nicht zu den Wasserversorgungsanlagen.

² Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Bezüger.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Bezüger. Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der BGR nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund des GWP erstellt.

⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitungen mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- 1 Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die BGR zuständig.

Art. 7 Hydrantenanlagen

- 1 Die BGR sorgt gemäss Art 5 des «Wasserversorgungsreglement» der Gemeinde Russikon im Auftrag der Gemeinde Russikon für die Errichtung der Hydranten. Massgebend für die Anzahl und den Standort sind die Richtlinien für die Ausführung der Löschwasserversorgung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).
- 2 Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die BGR in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Genossenschafter.
- 3 Die BGR übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und Hydrantenleitungen gegen eine entsprechende Kostenvergütung der Gemeinde Russikon.
- 4 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall und Übungen zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die BGR und die Feuerwehr zugänglich sein.
- 5 Für die Benutzung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der BGR.

Art. 8 Öffentliche Brunnenanlage

- 1 Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, welche am öffentlichen Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind sowie deren Leitungen, unterstehen der BGR, welche auch die Unterhalts- und Erneuerungskosten trägt.

Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund

- 1 Genossenschafter sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- 3 Die BGR ist nach Absprache mit den Genossenschaffern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigenden sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 4 Der Zugang zu den Hydranten, Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Genossenschafter für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 10 Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der BGR über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
- 3 Die BGR verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungspläne) und führt diese regelmässig nach.
- 4 Defekte an den öffentlichen Einrichtungen sind der BGR unverzüglich zu melden.

3. Hausanschlussleitungen

Art. 11 Definition

- ¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit der Wasserzählvorrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- ² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgan sind Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Art. 12 Bewilligungspflicht

- ¹ Der Anschluss von Bauten und Anlagen ans Netz der BGR sowie jede Änderung von Anlagen, die an dieses Netz angeschlossen sind, bedarf einer Bewilligung der BGR.
- ² Das Anschlussgesuch muss vom Eigentümer der Baute oder Anlage unterzeichnet sein.
- ³ Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörenden Tarifordnung.
- ⁴ Die Tatsache des Wasserbezugs gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Art. 13 Voraussetzung für eine Bewilligung

- ¹ Die Hausanschlussbewilligung wird erteilt, wenn:
 - a) das Netz der BGR die Abgabe der vorgesehenen Menge zulässt.
 - b) die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW eingehalten werden.
 - c) die von der BGR erlassenen allgemeinen technischen Vorschriften eingehalten werden.
 - d) die baupolizeiliche Bewilligung der Gemeinde vorliegt.

Art. 14 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Leitungsführung, der Rohrdurchmesser und das Leitungsmaterial der Hausanschlussleitung sowie die Anordnung von allfälligen Schiebern und Wasserzählern werden durch die BGR bestimmt.
- ² Genossenschafter dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Vertreter der BGR oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Genossenschafter.
- ³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend. Die Parteien haften solidarisch.
- ⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder zum Beispiel gepflanzter Bäume, Stützmauern usw. Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten der Genossenschafter.

Art. 15 Technische Vorschriften

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die BGR für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund platziert wird.

³ Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der BGR zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den betreffenden Genossenschafter zu übernehmen.

Art. 16 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die BGR ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 17 Erwerb Durchleitungsrechte

¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der BGR schriftlich bestätigt werden.

Art. 18 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

¹ Die Anlageteile der Hausanschlussleitung (das Absperrorgan und die Leitung ab Verteilung bis zum Wasserzähler) steht im Eigentum der Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage. Der Wasserzähler steht im Eigentum der BGR.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Anschliessenden. Allfällige Dienstbarkeiten können auf Verlangen Beteiligter ins Grundbuch eingetragen werden lassen.

³ Der Eigentümer hat den späteren Anschluss weiterer Wasserbezüger gegen derer angemessenen Entschädigung zu dulden, soweit die Leistungsfähigkeit der Leitung dies zulässt.

Art. 19 Unterhalt und Ersatz

¹ Unterhalt und Ersatz der Hausanschlussleitungen liegt in der Verantwortung der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

² Schäden oder Betriebsstörungen, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der BGR unverzüglich mitzuteilen.

³ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die BGR oder deren Beauftragte zu Lasten der Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ersetzt.

⁴ Schadhafte Hausanschlussleitungen und Absperrorgane werden zu Lasten der Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage repariert oder ersetzt. Der Eigentümer erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit nicht die Dringlichkeit der Reparatur deren unverzügliche Ausführung erfordert.

⁵ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

a) bei mangelhaftem Zustand (z.B. fortgeschrittene Korrosion, undichtes Absperrorgan usw.);

b) nach Erreichen der technischen Lebensdauer von 40 Jahren;

c) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen (die sich daraus ergebenden Kosten für die Anpassung/Ergänzung der Hauszuleitung gehen zu Lasten der BGR, falls die Hauszuleitung weniger als 40 Jahre alt ist).

Art. 20 Nullverbrauch / Stilllegung

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch (als Nullverbrauch gilt ein Verbrauch von weniger als 3 m³ pro Jahr während zwei aufeinanderfolgenden Jahren) ist der Bezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Bezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die BGR die Abtrennung und Stilllegung der Anschlussleitung gemäss Art. 21.

Art. 21 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der BGR zu Lasten des Bezügers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern der Bezüger nicht eine derverwendung innert 3 Monaten schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

4. Hausinstallationen

Art. 22 Definition

¹ Hausinstallationen sind alle dem Bezug von Wasser dienenden Anlagen nach dem Wassermesser bis zu den Entnahmestellen.

Art. 23 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Hausinstallationen stehen im Eigentum der Bezüger.

Art. 24 Haftung

¹ Der Bezüger haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht.

Art. 25 Erstellung / Meldepflicht

¹ Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement (GW 101d) des SVGW „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Hausinstallationen für Trinkwasser ausführen“.

³ Der Installationsberechtigte muss für die Ausführung der Installationsarbeiten bei der BGR eine Installationsbewilligung einholen. Der Bewilligungsnehmer hat Gewähr für die vorschriftsmässige Ausführung zu bieten.

⁴ Die korrekte Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik ist der BGR durch den Installationsberechtigten unmittelbar nach Fertigstellung unaufgefordert, schriftlich zu bestätigen.

⁵ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 26 Gesuch / Installationsbewilligung

¹ Die Installationsbewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt, wenn Art 25 erfüllt und Art 27 eingehalten wird. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Ausweise über die berufliche Ausbildung des Bewilligungsnehmers oder des verantwortlichen Leiters.
- b) Referenzen über die berufliche Erfahrung des Bewilligungsnehmers oder des verantwortlichen Leiters.

Art. 27 Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 28 Abnahme

¹ Jede Hausinstallation ist vor der Inbetriebnahme der BGR zur Abnahme zu melden. Nach der Abnahme erfolgt die Montage des Wasserzählers und die Freigabe des Wasserbezugs.

² Die BGR übernimmt keine Gewähr und Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 29 Kontrolle

¹ Der BGR ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haus-technikanlagen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der BGR die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die BGR den Wasserzähler durch einen Wasserhahn ersetzen.

Art. 30 Unterhalt

¹ Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen. Der Bezüger ist verpflichtet die Hygienevorgaben des SVGW sicherzustellen.

Art. 31 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

¹ Die Hausinstallation und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die BGR ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Bezügers eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 32 Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

² Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückfliessen von behandeltem Wasser ins öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 33 Frostgefahr

¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden, welche durch Frost verursacht sind, gehen zu Lasten des Bezügers. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

Art. 34 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser in Hausinstallationen muss der BGR gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

Art. 35 Haftung der Bezüger

¹ Der Bezüger haftet gegenüber der BGR für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Wasserversorgungseinrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.

² Der Bezüger hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

5. Wasserlieferung

Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die BGR liefert innerhalb des ihr im Konzessionsvertrag zugeteilten Versorgungsgebiets im Regelfall zu jeder Zeit Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge, nach Massgabe der Lebensmittelverordnung in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Vorbehalten bleibt Art. 37 «Einschränkungen der Wasserabgabe».
- ² Die BGR ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.
- ³ Die BGR ist nicht verpflichtet, einzelnen Bezüglern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für Bewässerung, Kühlzwecke, Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüglern einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltszwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Art. 37 Einschränkungen der Wasserabgabe

- ¹ Die BGR kann die Wasserabgabe für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen, im Brandfall usw.);
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Wasserknappheit;
 - d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - e) bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.
- ² Die BGR ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die BGR übernimmt keine Haftung für irgendwelche Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Bezüglern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht ein Bezüglern die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die BGR ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- ⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an den Hausinstallationen und an die Hausinstallationen angeschlossene Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Bezüglern.

Art. 38 Handänderung

- ¹ Jede Handänderung einer angeschlossenen Liegenschaft ist der BGR vom Veräusserer zu melden. Beim Verkauf gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümlern ohne weiteres auf den neuen über.
- ² Die Genossenschafter sind verpflichtet, den zwangsweisen Übergang der Mitgliedschaft bei Veräusserung der Liegenschaft im Sinne von Art. 850, Abs III OR, im Grundbuch vormerken zu lassen.

Art. 39 Wasserableitungsverbot

- ¹ Ohne Bewilligung der BGR darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümlern.
- ² Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 40 Unbefugter Wasserbezug

¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der BGR ersatzpflichtig und hat die Benutzungsgebühren gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 41 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

¹ Der vorübergehende Wasserbezug (z.B. Bewässerung, Veranstaltung, Bauwasser usw.) bedarf einer Bewilligung der BGR und erfolgt ausschliesslich über BGR-eigene Messeinrichtungen.

Art. 42 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Wasserzählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der BGR mindestens 30 Tage vor dem Ende eines Kalendermonats schriftlich mitzuteilen. Der Bezüger haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren. Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum, auch wenn bis zum Kündigungsdatum kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 43 Anschlusspflicht

¹ Die Genossenschafter sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen BGR zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige Trinkwasserversorgung verfügen, die qualitativ einwandfreies Wasser liefert.

Art. 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz; Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen; Feuerlöschposten; Einbau von Injektoren) bedürfen einer besonderen Bewilligung der BGR. Die BGR ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

² Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Ausnutzung des Wasserdruckes dienen und Dach- und Fensterberieselungen sind nicht gestattet.

Art. 45 Spitzenbezüge

¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der BGR und dem Bezüger. Die BGR ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

² Bei extremer Trockenheit entscheidet der Vorstand der BGR über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen oder öffentlichen und privaten Grün- und Sportanlagen.

6. Wassermessung

Art. 46 Einbau

- ¹ Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen auf Grund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der BGR zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen sind in der Grundgebühr inkludiert.
- ² Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die Geschäftsleitung der BGR entscheidet über Ausnahmen.
- ³ Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäusern wird für jeden Bezüger ein separater Wasserzähler eingebaut. In Liegenschaften mit Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- ⁴ Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften gemäss Art. 49 sind einzuhalten. Die BGR ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

Art. 47 Haftung

- ¹ Der Bezüger haftet für Beschädigungen an den Messeinrichtungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 48 Standort

- ¹ Der Standort des Wasserzählers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der BGR festgelegt. Die Genossenschafter haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizungsraums eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Genossenschafters ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 49 Technische Vorschriften

- ¹ Für den Einbau der Wasserzähler sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- ² Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (z.B. Beruhigungsstrecken vor und nach dem Wasserzähler) einzuhalten.

Art. 50 Ablesung

- ¹ Die Ableseperioden werden von der BGR festgelegt.
- ² Die BGR kann alle Bezüger oder die jeweiligen Eigentümer, Baurechtsberechtigten und Verwaltungen von Stockwerkeigentümern verpflichten, innert Frist die Ablesung der Wasserzählerstände durchzuführen und den Stand der BGR mitzuteilen.
- ³ Ablesungen durch die BGR sind kostenpflichtig.

Art. 51 Unterhalt, Nacheichung

- ¹ Die BGR ist jederzeit berechtigt, Arbeiten an den Wasserzählern vorzunehmen. Wasserzähler werden periodisch - in der Regel alle 15 Jahre – zu Lasten der BGR ausgewechselt.
- ² Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler durch die BGR ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt (+/- 5%), so trägt der Bezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die BGR die Prüf- und allfällige

Reparaturkosten. Bei grösseren Abweichungen oder einem Ausfall muss der Zähler ausgewechselt werden.

³ Massgebend für die Berechnung des Wasserverbrauchs ist in diesen Fällen der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre. Wenn dies nicht möglich ist, wird nach den Normen und Erfahrungszahlen des SVGW verrechnet.

Art. 52 Messfehler, Störung

¹ Störungen am Wasserzähler (Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers) sind der BGR unmittelbar nach deren Feststellung zu melden.

7. Finanzierung

Art. 53 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die BGR hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Werterhalt, Instandhaltung, usw.) gemäss Art. 23 des kommunalen Wasserversorgungsreglements finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind:

- a) Personalkosten;
- b) Konzessionskosten und Entschädigungen;
- c) Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrollen, Unterhalt und Werterhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- d) Kosten für Aus- und Weiterbildung des Personals;
- e) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) Kosten Fahrzeuge, Werkzeug und Maschinen;
- g) Kosten für Qualitätssicherung und Qualitätsüberwachung

Art. 54 Kostendeckung

¹ Die BGR muss die Kostendeckung gemäss Art. 19 - 22 des kommunalen Wasserversorgungsreglements mit der Erhebung von folgenden Gebühren erreichen:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Mengengebühr, Bauwassergebühr);
- d) Abgeltung von Sonderleistungen (z.B. Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesung, Wiederplombierung usw.)
- e) Beiträge Dritter: Kanton, Gemeinde, Gebäudeversicherung.

Art. 55 Kostentragung Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen (Erschliessungsleitungen)

¹ Die Kosten für Transport- und Hauptleitungen trägt die BGR.

² Die Kosten für die erstmalige Erstellung von Versorgungsleitungen tragen die BGR und die daran angeschlossenen Genossenschafter je hälftig. Die Kosten für den Unterhalt und Werterhalt der Versorgungsleitungen trägt die BGR.

Art. 56 Kostentragung Hausanschlussleitungen

¹ Die Kosten für die Erstellung, Unterhalt und Werterhalt von Hausanschlussleitungen mit Absperrorgan und Anschluss ans Verteilnetz tragen die an der entsprechenden Hausanschlussleitung angeschlossenen Genossenschafter.

Art. 57 Tarifordnung

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in einer separaten Tarifordnung geregelt.

8. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 58 Rechnungsstellung

¹ Anschlussgebühren:

Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 100 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird nach Vorliegen des definitiven Gebäudeversicherungswerts (Zeitwert) in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Genossenschafers, vertreten durch den Besteller.

² Wasserbezugsgebühren:

a) Die Wasserbezugsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeiträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

b) Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft jedoch am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Art. 59 Zahlungsbedingungen

¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Bezüger ohne Weiteres in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und Mahngebühren zu erheben.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug eines Bezügers kann die Wasserversorgung angemessene Verzugszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Aufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Bezügers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 60 Gebührenpflichtige Schuldner

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Genossenschafter oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

² Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümer. Diese haftet für die Weiterverrechnung.

³ Bei Handänderungen hat der Veräusserer diese der Wasserversorgung anzuzeigen, damit eine Zwischenablesung vorgenommen werden kann.

Art. 61 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers gilt:

a) können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

b) können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen auf Grund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

c) Der auf Grund berechtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 62 Verjährung

¹ Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren. Forderungen für einmalige Leistungen verjähren nach zehn Jahren.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

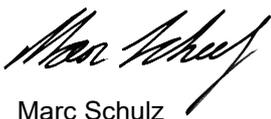
Art. 63 Inkrafttreten

¹ Dieses Wasserreglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 17. Juni 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 17. Juni 1982.

Brunnengenossenschaft Rumlikon, 17. Juni 2025

Der Präsident:

Der Aktuar:



Marc Schulz

Ernst Stahel